

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 3. September 2015, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:43 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 28.8.2015.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Simone Jagl
GGR Dr. Christoph Luisser
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Markus Mayer
GR Andrea Slapnik
GR Evelyne Leibl
GR Klaus Giwiser
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Mag. Helmut Polz
GR Dr. Brigitte Benes

Entschuldigt abwesend waren:

GR Martin Wimmer
GR Ing. Bernhard Gross

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriefführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25.6.2015 und 12.8.2015
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Gaslieferungsvertrag Bodenschutzstation
5. Änderung Flächenwidmungsplan/Bebauungsplan Gemeindegrundstück Obere Krautgärten
6. Erneuerung Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Josef Bauerstraße - Darlehen
7. Anpassung Pflichtbereiche Abfallwirtschaftsverordnung
8. Öffentliche Beleuchtung Josef-Bauer-Str.
9. Wasserleitung Mühlengasse
10. Subventionen
11. Personelles – nicht öffentlicher Teil
12. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters teilt die Vorsitzende mit, dass - dem Protokoll als Beilagen A und B angeschlossene - Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden:

- **Bericht Prüfungsausschusssitzung (Beilage A)**
- **Resolution Flüchtlingsproblematik (Beilage A)**
- **Stopp aller Aktivitäten zum „Flüchtlingsheim“ (Beilage B)**
- **Rücktritt vom Vertrag mit der Diakonie aufgrund dramatisch geänderter Umstände (Beilage B)**
- **Fassung der gegenteiligen Beschlüsse („actus contrarii“) zu den Beschlüssen der Sitzung des Gemeinderates vom 12.8.2015 (Beilage B)**

Antrag zum Dringlichkeitsantrag „Bericht Prüfungsausschusssitzung“:

VZBGM Spazierier beantragt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Bericht Prüfungsausschusssitzung

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Bericht Prüfungsausschusssitzung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „Bericht Prüfungsausschusssitzung“ nach TOP 3 unter TOP 3a (neu) zu behandeln.

Antrag zum Dringlichkeitsantrag „Resolution Flüchtlingsproblematik“:

VZBGM Spazierier beantragt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Resolution Flüchtlingsproblematik

Wortmeldungen: GR Mag. Polz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Resolution Flüchtlingsproblematik

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „Resolution Flüchtlingsproblematik“ nach TOP 3 und TOP 3a unter TOP 3b (neu) zu behandeln.

Antrag zu den restlichen Dringlichkeitsanträgen:

GR Mag. Polz beantragt, folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Stopp aller Aktivitäten zum „Flüchtlingsheim“**
- **Rücktritt vom Vertrag mit der Diakonie aufgrund dramatisch geänderter Umstände**
- **Fassung der gegenteiligen Beschlüsse („actus contrarii“) zu den Beschlüssen der Sitzung des Gemeinderates vom 12.8.2015**

Wortmeldungen: BGM; VZBGM; GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; GGR Schiller; GR Mayer; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den folgenden Tagesordnungspunkten die Dringlichkeit nicht zuzuerkennen und damit auch nicht in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Stopp aller Aktivitäten zum „Flüchtlingsheim“**
- **Rücktritt vom Vertrag mit der Diakonie aufgrund dramatisch geänderter Umstände**
- **Fassung der gegenteiligen Beschlüsse („actus contrarii“) zu den Beschlüssen der Sitzung des Gemeinderates vom 12.8.2015**

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 3 (Fraktion der FPÖ)
dagegen: 16
Stimmenthaltungen: 0

TOP 2: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25.6.2015 und 12.8.2015

Antrag:

GR Mag. Polz beantragt, das Protokoll vom 12.8.2015 entsprechend seiner Einwendungen zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; VZBGM; GGR Dr. Fink; BGM;

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 3 (Fraktion der FPÖ)
dagegen: 15
Stimmenthaltungen: 1 (GGR Jagl)

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, das Protokoll vom 12.8.2015 wie vorliegend zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 3 (Fraktion der FPÖ)

Stimmenthaltungen: 0

Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin**a. Aufnahme Fr. Iris Neumann**

Aufgrund des Ausscheidens von Fr. Steindl wird Fr. Iris Neumann für den Kinderhort als Horthelferin aufgenommen. Beschäftigungsausmaß 20 h/Woche.

b. Aufnahme Fr. Doris Steindl

Aufgrund des Ausscheidens von Fr. Hermann wird Fr. Doris Steindl für die Krabbelstube aufgenommen. Beschäftigungsausmaß 35 h/Woche.

c. Oberflächengestaltung Parkstreifen Josef-Bauer-Str.

Hier gibt es 2 Möglichkeiten für die Parkstreifengestaltung mit folgenden Kosten:

Betonpflastersteine: € 29,--/m²

Bituminöse Tragschicht: € 31,--/m²

Die Oberflächengestaltung soll nach einvernehmlicher Meinung des GV mit Betonpflastersteinen erfolgen.

Diskussion zum Bericht:

Keine Wortmeldungen

TOP 3a: Bericht Prüfungsausschusssitzung

Der Vorsitzende berichtet über die Prüfungsausschusssitzung am 2.9.2015. Das Protokoll wird zur Gänze verlesen.

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: MZH – Prüfung der Abrechnungen der Baumaßnahmen 2015:

Es wird in die vorläufigen Zwischenabrechnungen der Ausgaben für die Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie in die Sachverständigen-Gutachten der Versicherungen Einsicht genommen.

Da noch kein Projekt vollständig abgerechnet ist und lt. Aussage von Hr. Steindl erst voraussichtlich Ende Oktober alle Maßnahmen abgerechnet werden, wird dieser Punkt in der nächsten PA-Sitzung nochmals geprüft.

TOP 3: Adaptierung Bodenschutz für Flüchtlinge:

Bezüglich Adaptierung Bodenschutz wird nachgeforscht, ob die Möglichkeit besteht, die Kosten für Fundamentierung- und Anschlussarbeiten für die aufzustellenden Container refundiert zu bekommen. Eine Anfrage an das BMI wurde bereits gestellt, bis dato ist aber keine Antwort eingelangt. Zuständigkeit: Amtsleiter.

TOP 4: Buchhaltung – Buchungsjournale/Rechnungen/Kontierungen/Genehmigung:

Betreffend die Buchhaltung wurde das Buchungsjournal vom 24.8.2015 ausgewählt und stichprobenweise überprüft. Das 4-Augenprinzip wurde überall eingehalten. Es wird vorgeschlagen, die Rechnungsbegleichung zum Zeitpunkt der letztmöglichen Skontofrist vorzunehmen.

TOP 5: Wein & Kunst

Der Aufwand für die Veranstaltung Wein & Kunst lag bei € 2.584,20 und erscheint angemessen.

TOP 6: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Diskussion zum Bericht:

Die Vorsitzende erklärt auf Frage von GR Mag. Polz und GR Hackel, dass nie davon die Rede war, dass die Kosten für die Errichtung der Fundamente und die Anschlüsse für die Container vom Bund oder Land bezahlt werden.

TOP 3b: Resolution Flüchtlingsproblematik

Aufgrund der schrecklichen Bilder von flüchtigen Menschen, die wir tagtäglich in den Medien zu Gesicht bekommen, soll nachstehende Resolution beschlossen werden:

Resolution:

Die Flüchtlingswelle, die derzeit unsere Heimat überschwemmt, ist eine der größten Herausforderungen Europas. Um diese zu bewältigen, sind wir aufgerufen, alles Erdenkliche zu unternehmen, damit eine menschenwürdige Lösung herbeigeführt wird.

Die Marktgemeinde Biedermansdorf geht mit gutem Beispiel voran und wird mit Hilfe der Diakonie 36 unbegleitete Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren aufnehmen, eine Familie wird die Pfarre Biedermansdorf aufnehmen. Damit erfüllt die Marktgemeinde Biedermansdorf die von der Ö Bundesregierung geforderte 1,5%-ige Quote.

Die Aufnahme und menschenwürdige Betreuung von Flüchtlingen in Österreich ist nur ein Mosaikstein zur Lösung des Problems. Gefordert sind jedoch auch die EU und deren 28 Mitgliedstaaten.

Wir fordern die Österreichische Bundesregierung auf, im Rahmen der Europäischen Union umgehend alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, damit

1. Flüchtlinge bereits in Flüchtlingslagern an den Grenzen zu den Kriegsgebieten erfasst und menschenwürdig betreut werden und
2. anschließend geordnet auf alle 28 EU Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Im Sinne der Menschlichkeit und Fairness hoffen wir auf eine rasche und nachhaltige Lösung dieser Thematik.

Antrag

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, der Resolution – wie vorgetragen – zuzustimmen und diese an den Bundeskanzler, den Vizekanzler sowie das Präsidium des NR zu übermitteln.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Resolution – wie vorgetragen – zuzustimmen und diese an den Bundeskanzler, den Vizekanzler sowie das Präsidium des NR zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 4: Gaslieferungsvertrag Bodenschutzstation



PROPANGAS AG 1010 Wien, Schuberting 9
Telefon: +43 1 713 65 07-0, Telefax: +43 1 713 65 07 45
Handelsgericht Wien FN126938z, USTIDATU14190908
www.drachengas.at

VKB/Mitarbeiter: OST WOHAN

Gewerbe und Industrie Haushalt

KOM. NO ALARMDEZIRKSBEHÖRDE

Flüssiggas-Liefervereinbarung und Behältermiete

zwischen der PROPANGAS AG

und Herrn/Frau/Firma
(im folgenden KUNDE genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

Belieferung: TANKSTANDORT: WIENERSTR. 157 2862 BIEDERHAMNSDORF
Die PROPANGAS AG übernimmt die Belieferung des KUNDEN mit Flüssiggas-Propan in Qualität nach ÖNORM C 1301 zur Deckung seines gesamten Gasbedarfs. Sie wird für einen reibungslosen Ablauf der Belieferung des KUNDEN Sorge tragen. Von der übernommenen Lieferverpflichtung ist sie nur bei Bestehen unabwendbarer Behinderungen, z.B. in Fällen höherer Gewalt, entbunden.
Der KUNDE verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Vereinbarung seinen gesamten Gasbedarf von der PROPANGAS AG zu beziehen.

Lieferung:
Die Lieferung erfolgt mittels Straßentankwagen der PROPANGAS AG oder deren Beauftragten nach rechtzeitigem Abruf (mindestens 8 Tage vor dem gewünschten Liefertermin) des KUNDEN oder innerhalb fester Touren auch ohne Abruf. Die Liefermenge muss der maximalen Füllmenge entsprechen, es sei denn, die PROPANGAS AG kann durch besondere Umstände vorübergehend nur kleinere Mengen liefern.

Preis:
Der KUNDE erhält Flüssiggas-Propan zum Preis von EUR 52,- per 100 Liter zzgl. Mineralöl- und Mehrwertsteuer,

dies sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses daher insgesamt EUR 65,14

Pro Lieferung wird ein ADR-Beitrag von EUR 16,50 zzgl. Mehrwertsteuer verrechnet.
Der genannte Preis versteht sich frei Lagerbehälter. Der Preis basiert auf den derzeit geltenden Produktgestehungskosten, Frachten, öffentlichen Abgaben und kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltskosten. Eine Änderung bzw. Neueinführung vorgenannter Faktoren bewirkt auch eine Änderung des genannten Preises.

Zahlung:
Netto Kassa bei Rechnungslegung in bar oder mit Bankeinzug. Bei Bezahlung im Wege des Bankeinzuges wird der KUNDE bei seiner Hausbank ein entsprechendes Konto einrichten und für dessen Dotierung sorgen.

Flüssiggas-Liefervereinbarung:
Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich um jeweils 6 Monate, wenn sie nicht vom KUNDEN oder der PROPANGAS AG 2 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Sollte der KUNDE vor Ablauf der Vereinbarung kein Flüssiggas mehr benötigen, weil kein Gasbedarf vorliegt, so besteht ab dieser Zeit keine Abnahmeverpflichtung. Kündigt der KUNDE die Flüssiggas-Liefervereinbarung oder endet die Vereinbarung – gleich aus welchem Grund – so endet auch die Behälter-Nutzungsberechtigung auf Mietbasis.

Behältermiete und Instandhaltung:
Die PROPANGAS AG vermietet für die Laufzeit der Flüssiggas-Liefervereinbarung dem KUNDEN einen Flüssiggas-Lagerbehälter für oberirdische/unterirdische Lagerung mit einem

Füllgewicht von 2700 kg
einschließlich der unmittelbar zugehörigen Armaturen. Der Behälter entspricht den derzeit gültigen technischen und behördlichen Vorschriften. Die Behälter bleiben Eigentum der PROPANGAS AG, ohne Bestandteil des Grundstückes zu werden, auf dem er aufgestellt ist und wird dem KUNDEN gegen eine Jahresmiete von EUR nichtfrei AUF DRACHEN GAS DEZUGS - DAVON

zur Verfügung gestellt.
Die Miete ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und gilt wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex aus 2010 der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat der Erstbefüllung, als vereinbart. Eine Änderung der Miete ergibt sich dann, wenn die Schwankungen des Index 10% über- oder unterschreiten. Diese Schwankungen, einschließlich der ersten 10%, werden voll angerechnet.
Sofern zwischen dem KUNDEN und der PROPANGAS AG kein Wartungsabkommen geschlossen wird, verpflichtet sich die PROPANGAS AG für die Dauer des Mietverhältnisses, den KUNDEN auf die für die Flüssiggasbehälter gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Überprüfungen hinzuweisen. Die Flüssiggaspreise sind für den KUNDEN so günstig kalkuliert, dass damit jedenfalls nicht die Überprüfungs-, Instandhaltungs- und Rückholkosten abgedeckt sind. Darüber hinaus ist für den Einzelfall immer eine individuelle Lösung – je nach eingesetztem Tank und Dauer des Vertrages – erforderlich. Dem KUNDEN steht es frei, zusätzlich zu dieser Vereinbarung ein Wartungsabkommen abzuschließen. Sofern zwischen dem KUNDEN und der PROPANGAS AG kein Wartungsabkommen geschlossen wird, verpflichtet sich der KUNDE die erforderlichen Überprüfungen und allenfalls damit verbundenen Arbeiten von einem hierzu befugten Fachbetrieb auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die PROPANGAS AG wird über Wunsch des Kunden diesem ein Anbot für diese Arbeiten legen und im Fall der Auftragserteilung diese Arbeiten auch für den Kunden durchführen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde den Behälter auf eigene Kosten an die PROPANGAS AG zurückzustellen. Die PROPANGAS AG wird auch in diesem Fall dem Kunden ein Anbot für die Rückholung durch die PROPANGAS AG und die damit erwachsenen Kosten legen und für den Fall einer Beauftragung diese Rückholung auch für den Kunden durchführen. Der Behälter zur Lagerung des Flüssiggases bleibt als Superäquivalent Eigentum der PROPANGAS AG.

Behälterlieferung:
Für die Lieferung des Behälters – soweit dies mit Kränwagen der PROPANGAS AG möglich ist – zahlt der KUNDE einen Betrag von EUR 260,- zzgl. MWS: TANK VORHANDEN
Der KUNDE verpflichtet sich, eine Grube rechtzeitig vor Lieferung vorzubereiten und die Verlegung des Behälters nach Angaben der PROPANGAS AG vorzunehmen.

Sonstiges:
Von dieser Vereinbarung kann die PROPANGAS AG, bei Zahlungsverzug des KUNDEN unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Zahlung oder zur Annahme der Lieferung, bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist, zurücktreten. Die Nachfristsetzung muss unter gleichzeitiger Rücktrittserklärung schriftlich erfolgen. Im Übrigen gelten die einseitig aufgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PROPANGAS AG für Flüssiggas-Lieferungen bei Behälterversorgung, ist der KUNDE Verbraucher, so kann er von seinem Rücktrittsrecht gem. § 3 und § 3a KSchG Gebrauch machen. Der KUNDE kann seinen Rücktritt vom Vertrag binnen einer Woche erklären. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift der PROPANGAS AG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und muss binnen der Frist von einer Woche abgesendet werden. Auf den einseitig abgedruckten Gesetzestext der §§ 3, 3a KSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Der KUNDE erklärt Eigentümer der Liegenschaft zu sein, auf welcher der Behälter zur Aufstellung kommt. Der KUNDE bestätigt, eine Kopie der Flüssiggas-Liefervereinbarung und Behältermiete mit den einseitig abgedruckten AGB erhalten zu haben.

..... den den

Unterschrift des Kunden

geboren am

Stempel der PROPANGAS AG

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Jagl, VZBGM, GR Mag. Polz, GGR Ing. Heiss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Vertrages – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: Änderung Flächenwidmungsplan/Bebauungsplan Gemeindegrundstück Obere Krautgärten

In der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2015 wurde folgender Grundsatzbeschluss gefasst: Der Gemeinderat beschließt, grundsätzlich der Änderung des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans hinsichtlich des Gemeindegrundstücks in den oberen KG die Zustimmung zu erteilen und das Verfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplans/Bebauungsplans einzuleiten.

Der Entwurf der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms sowie des Bebauungsplans wurde in der Zeit von 21. Juli bis 2. September 2015 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Zu den beabsichtigten Änderungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I. Erläuterungsbericht zur Änderung des Bebauungsplanes

Zu den in Aussicht genommenen Anpassungen hat unser Planungsbüro, dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., folgendes ausgeführt:

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Biedermansdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan in Teilbereichen des Ortsgebiets abzuändern und neu darzustellen.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung:
- Plan Nr. R-0901/BEP/07/E, Planblatt 28, 32 und Legendenblatt

Die Marktgemeinde Biedermansdorf verfügt über einen rechtsgültigen Bebauungsplan, der eine Plandarstellung und zugehörige Bebauungsbestimmungen umfasst. Die Plandarstellung setzt sich aus insgesamt 50 Planblättern zusammen. Der Bebauungsplan wurde ursprünglich in analoger Form erstellt, zwischenzeitlich ist mit der Überführung der analogen Plandarstellung in einen digitalen GIS-Datensatz begonnen worden. Dieser wird auf Basis des Flächenwidmungsplanes erstellt und auf einer digitalen Plangrundlage (DKM) dargestellt, die rechtskräftigen Inhalte des analogen Bebauungsplanes werden dabei übernommen.

In den letzten Jahren wurden einige Änderungen des Bebauungsplanes durchgeführt, im Jahr 2012 wurden dabei die Planblätter 18 und 23, im Jahr 2013 das Planblatt 29, im Jahr 2014 die Planblätter 24, 27, 28, 31 und 32, sowie im Jahr 2015 abermals das Planblatt 29 bereits digital neu dargestellt und verordnet.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt die Inhalte des Bebauungsplanes mit den langfristig angestrebten Entwicklungstendenzen der Raumplanung abzustimmen. Gegenwärtig ist ein digitales Örtliches Entwicklungskonzept gem. § 13 NÖ ROG 2014 in Ausarbeitung, eine vollständige Überführung des analogen Bebauungsplanes in einen digitalen GIS-Datensatz soll mit der Fertigstellung des Entwicklungskonzepts abgestimmt werden. Da diese Arbeiten noch nicht zur Gänze abgeschlossen wurden, soll die gegenständliche Änderung vorgezogen werden.

Entsprechend den raumordnungsfachlichen Zielen der Marktgemeinde Biedermansdorf sollen die Wohnbauland-Aufschließungszonen im Planungsbereich „Obere Krautgärten“ zur Bebauung freigegeben werden. Die Freigabebedingungen sehen die Verordnung eines Bebauungsplans für die Aufschließungszonen vor. Daher sollen nun die gegenständliche Änderung vorgezogen und der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermansdorf dem örtlichen Raumordnungsprogramm angepasst werden. Zeitgleich mit dem Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans läuft ein Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, das für eine 545 m² große Teilfläche die Widmung von BW-A4 anstatt BW-2WE-A5 vorsieht. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, auch diese Teilfläche entsprechend den Zielen der Marktgemeinde Biedermansdorf in der ersten

Etappe der wohnbaulichen Erschließung der Oberen Krautgärten einer Bebauung zuzuführen.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat nun die Änderung des Bebauungsplanes zum Zwecke der Harmonisierung mit dem endgültigen Gesamtkonzept zur wohnbaulichen Erschließung der Oberen Krautgärten als Neudarstellung in Auftrag gegeben.

Bei der Ausdehnung des Bebauungsplans auf den Bereich der Oberen Krautgärten im Jahr 2014 (Planzahl R-0901/BEP/04/B, Planblatt 27, 28, 31, 32 und Legendenblatt, Kennzeichen Amt der NÖ Landesregierung RU1-BP-55) wurden für den gegenständlichen Teilbereich der BW-A4 lediglich die Mindestinhalte sowie die Zusatzsignatur „*“ festgelegt. Damit wurde im Bebauungsplan verordnet, für diesen Bereich bei Vorliegen eines Baukonzeptes weitere Festlegungen im Bebauungsplan zu treffen (vgl. „*“ Legendenblatt R-0901/BEP/04/B). Dieses Baukonzept liegt nun vor.

Die beabsichtigten Festlegungen werden auch sinngemäß auf die nördlich angrenzende, 545 m² große Teilfläche (siehe oben bzw. Abb. 1) ausgedehnt.

Die rechtskräftigen Widmungen sowie der von der Änderung des Bebauungsplans betroffene Bereich sind der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

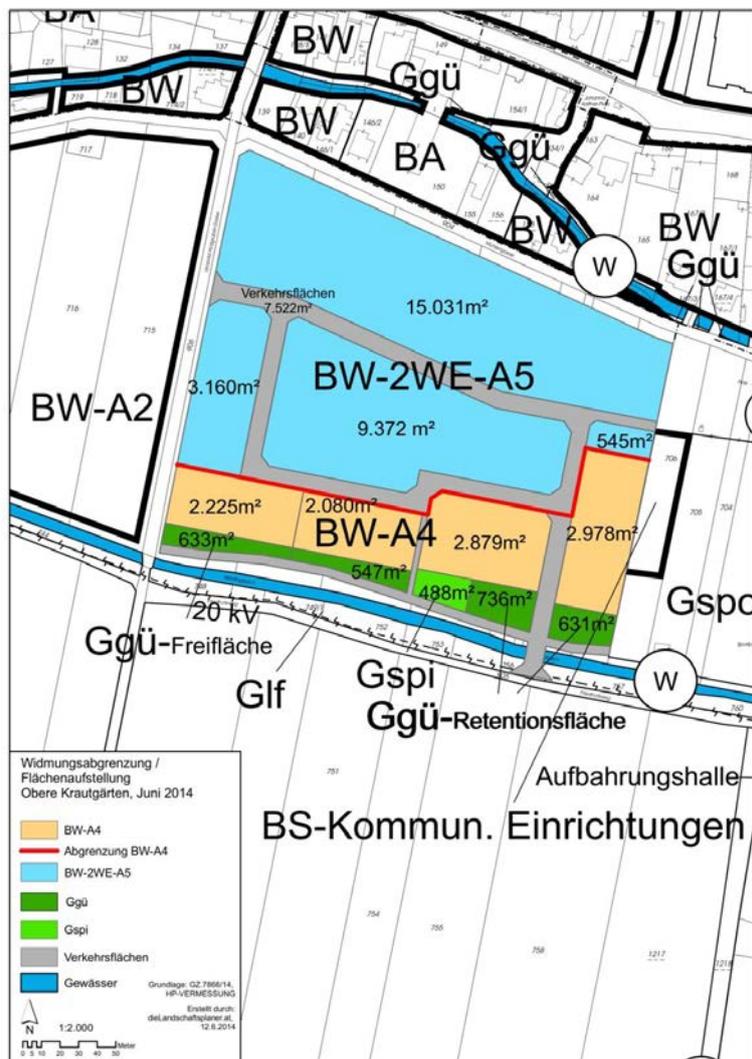


Abbildung 1: Änderungsbereich Bebauungsplan pink umrandet, rechtskräftige Widmungsabgrenzungen im Bereich Obere Krautgärten inkl. Teilbereich mit Änderung von BW-2WE-A5 auf BW-A4 (545 m²); eigene Bearbeitung

Die Gemeinde schafft mit den Festlegungen im Bebauungsplan die Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges. Die Festlegungen im Bebauungsplan wurden mit den angestrebten Planungszielen abgestimmt.

Aufbauend auf die Grundlagenerhebung hat sich für folgende Planinhalte ein Änderungs- bzw. Festlegungsbedarf ergeben:

- Änderung der Bebauungshöhe
- Festlegung bzw. Änderung von Baufluchtlinien
- Festlegung bzw. Änderung der Bebauungsdichte

2. BETROFFENE GRUNDSTÜCKE

Teilflächen folgender Grundstücke sind betroffen: 707, 708/1

3. PLANUNGSGEBIET

Biedermannsdorf liegt im Wiener Becken, östlich der Südautobahn. Durch die nahegelegene Autobahnanschlussstelle verfügt Biedermannsdorf über eine sehr gute überregionale Verkehrsanbindung und konnte in den letzten Jahrzehnten so die Funktion als Wirtschaftsstandort stärken und weiter ausbauen.

Die Marktgemeinde ist als ursprünglich stark agrarisch geprägtes Straßendorf zu beschreiben, das entlang der Ost-West-gerichteten Ortsstraße die ursprünglich ortstypische 1-2-geschossige, geschlossene Bebauung durch Haken- und Zwerchhöfe aufweist. Die ehemals die Dorfstrukturen prägende Landwirtschaft spiegelt sich noch im Flächenwidmungsplan der Gemeinde wider, so weist der Ortskern der Marktgemeinde Biedermannsdorf noch größere zusammenhängende Bereiche von Bauland Agrargebiet (BA)-Widmungen auf.

In den 1960er-Jahren setzte eine Ortserweiterung nördlich der ehemaligen Hintausgassen und im Westen ein, diese Bereiche sind bereits als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Im Süden des Ortsgebiets wurden die ehemaligen Krautäcker zwischen Mühl- und Mödlingbach schon teilweise bebaut, hier liegen die größten Baulandreserven der Marktgemeinde. Der Mödlingbach kann weitestgehend als südliche Begrenzung des Ortes betrachtet werden, lediglich der Friedhof sowie die Kleingartensiedlung kommen im südlichen Anschluss daran zu liegen.

Charakteristisch für die Siedlungsstruktur von Biedermannsdorf ist die große Heterogenität. Der kompakte Siedlungskörper weist räumlich eng aneinander liegend die noch erkennbaren dörflichen Strukturen im Ortskern, zentrumsnahe dichte Wohnblöcke, Reihenhaussiedlungen und Mehrfamilienhäuser im Norden sowie jüngere Einfamilienhaussiedlungen in den Siedlungsrandbereichen auf.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung von Biedermannsdorf ist die Erhöhung der Einwohnerzahl von ca. 1.300 auf ca. 2.900 im Zeitraum von 1971 bis 2001 bemerkenswert, wobei die stärkste Zunahme zwischen 1971 und 1991 mit einer Verdoppelung der Einwohnerzahl stattfand. Mit der dynamischen Siedlungstätigkeit ging der Strukturwandel der Gemeinde Biedermannsdorf vom stark agrarisch geprägten Dorf zu einer Stadtumlandgemeinde im „Speckgürtel“ der Stadt Wien mit Suburbanisierungstendenzen einher. Bedingt durch den Strukturwandel dienen die ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Höfe im Zentrum mittlerweile Großteils der Wohnnutzung.

Das gegenständliche Planungsareal liegt im östlichen Randbereich des potentiellen Siedlungserweiterungsareals Obere Krautgärten, am südwestlichen Siedlungsrand der Marktgemeinde Biedermannsdorf, zwischen Mühlengasse und Mödlingbach. Die Großteils als BW-A4 und BW-2WE-A5 (Bauland Wohngebiet-Aufschließungszonen) gewidmeten Flächen im Bereich Obere Krautgärten sind ebenso wie die als Vö (öffentliche

Verkehrsflächen) ausgewiesenen Bereiche landwirtschaftlich genutzt, auf der Parzelle 710/1 bestehen Glashäuser und weitere landwirtschaftliche Bauten. Nördlich der Mühlengasse liegen zentrumsnahe Wohngebiete, östlich des Planungsareals befinden sich kommunale Einrichtungen wie Volksschule, Kindergarten, Mehrzweckhalle und der Sportplatz. Das Areal erstreckt sich rund 250 m in Ost-West- und ca. 200 m in Nord-Süd-Richtung, die Gesamtgröße des Areals beträgt rund 4,9 ha.

Die Lage des o. a. Teilbereichs der Oberen Krautgärten ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.



Abbildung 2: Siedlungserweiterungsgebiet „Obere Krautgärten“; Quelle: NÖ Atlas 2014

Gemäß der Grundlagenforschung zum örtlichen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 1993 stammt die Bebauung nördlich und östlich der großflächigen Wohnbauland-Aufschließungszonen im Bereich Obere Krautgärten Großteils aus der Zeit 1945 – 1980 bzw. 1980 – 1990. Bebauungen aus der Zeit vor 1918 und der früheren Gründerzeit sind im Planungsbereich nicht anzutreffen. Die Bebauung (landwirtschaftlicher Stadel) auf der Parzelle 710/2 (Widmung BA-2WE-A5) reicht in die Zwischenkriegszeit bzw. in den Zeitraum 1918 – 1945 zurück.

Das Planungsareal der Oberen Krautgärten ist als annähernd eben zu bezeichnen, das Gelände fällt in östlicher Richtung sanft ab. Im Bereich des gegenständlichen Teilareals variieren die Geländehöhen um weniger als 1 m.

4. FLÄCHENWIDMUNG

Gem. § 14 NÖ ROG 2014 ist das Gemeindegebiet im Flächenwidmungsplan entsprechend den angestrebten Zielen zu gliedern und es sind Widmungsarten für alle Flächen festzulegen. Der Flächenwidmungsplan legt Bauland, Verkehrsflächen und Grünland fest.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verfügt über einen digitalen Flächenwidmungsplan. Der Flächenwidmungsplan ist auf Grundlage der digitalen Katastermappe (DKM) dargestellt.

Widmungen

Gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan sind für den gegenständlichen Teilbereich des Gesamttrails Obere Krautgärten folgende Widmungen festgelegt:

- BW Wohngebiete
- BW-2WE Wohngebiete, max. 2 Wohneinheiten
- BW-A1 Wohngebiete - Aufschließungszonen

Bauland-Wohngebiet (BW)

Definition gem. §16 (1) Z. 1 NÖ ROG 2014: *Wohngebiete, die für Wohngebäude und die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienenden Gebäude sowie für Betriebe bestimmt sind, welche in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen.*

Gemäß §16 (4) NÖ ROG 2014 kann das Bauland zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden, wenn zugleich im örtlichen Raumordnungsprogramm sachgerechte Voraussetzungen für deren Freigabe festgelegt wurden.

Gemäß §16 (5) NÖ ROG 2014 darf die Widmungsart Bauland Wohngebiet zur Sicherung des strukturellen Charakters mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“ verbunden werden. Unter dieser Bezeichnung dürfen nicht mehr als zwei bzw. drei Wohneinheiten im Sinne des § 40 bzw. § 108 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-1 pro Grundstück errichtet werden.

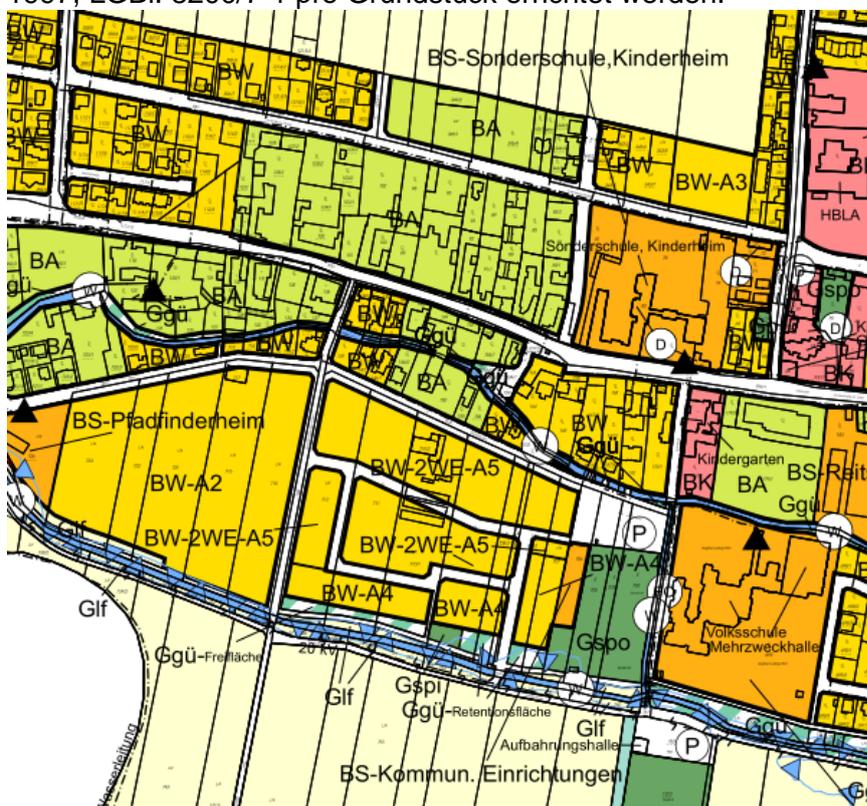


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan mit dem gegenständlichen Teilbereich des Planungsgebiets „Obere Krautgärten“ (rot umrandet); eigene Darstellung 2015

Aktuelle Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Zeitgleich mit der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans hat am 22.07.2015 die 6-wöchige Auflagefrist gem. § 24 (5) NÖ ROG 2014 der aktuellen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) begonnen.

Die Änderung umfasst eine Richtigstellung der Widmungsabgrenzungen der beiden Aufschließungszonen BW-A4 und BW-2WE-A5 im Bereich Obere Krautgärten. Dabei wird die Widmungsfläche der BW-A4 im Ausmaß von 545 m² anstelle der Widmung von BW-2WE-A5 ausgedehnt. Es handelt sich somit um eine kleinräumige Anpassung bzw. Richtigstellung von internen Widmungsgrenzen innerhalb des Gesamtareals der Oberen Krautgärten.

Die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan sind der nachfolgenden Abbildung 3 zu entnehmen.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuellen Entwurf zur Flächenwidmungsplanänderung; eigene Darstellung 2015

5. BEBAUUNGSPLAN IM BEREICH „OBERE KRAUTGÄRTEN“

5.1. Bestand

Die Ausdehnung des Bebauungsplans auf den Bereich der Oberen Krautgärten mit den entsprechenden Festlegungen wurde im Gemeinderat vom 04.09.2014 beschlossen (Planzahl R-0901/BEP/04/B, Planblatt 27, 28, 31, 32 und Legendenblatt, Kennzeichen Amt der NÖ Landesregierung RU1-BP-55, siehe auch Abschnitt 1) und ist in weiterer Folge im Herbst 2014 in Kraft getreten.

Der damalige Auflageentwurf ist der nachfolgenden Abbildung 4 zu entnehmen.

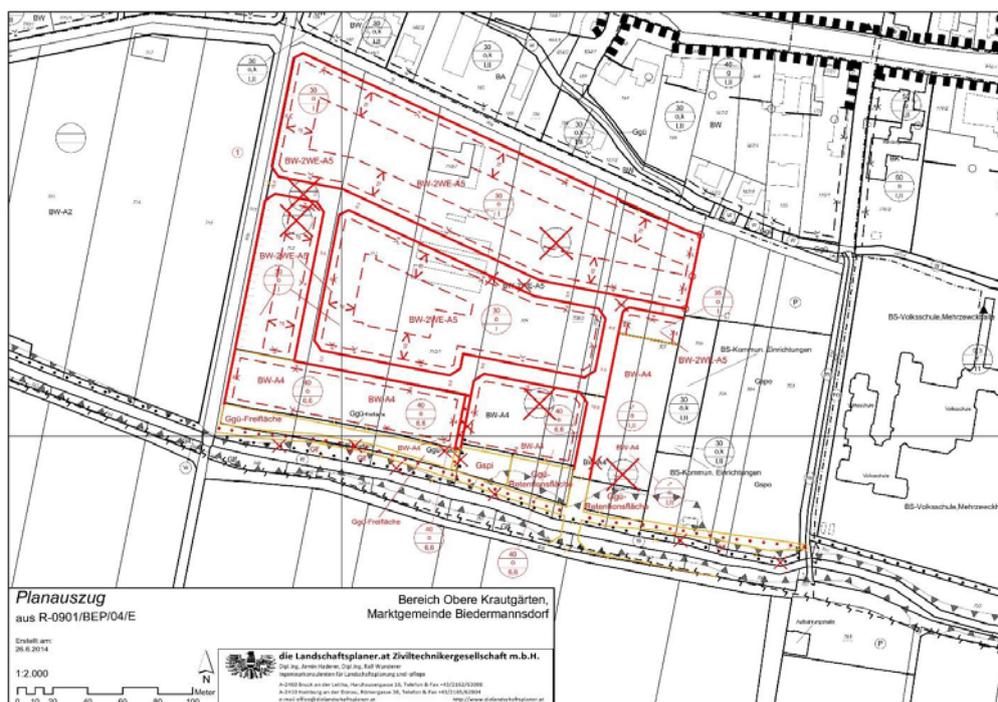


Abbildung 5: Auflageentwurf Bebauungsplan Teilbereich Obere Krautgärten; eigene Darstellung Juni 2014

Betreffend eine umfangreiche Grundlagenforschung und die Begründungen der Festlegungen im Bebauungsplan wird auf die diesbezüglichen Auflageunterlagen (Juli 2014) verwiesen.

Nachfolgend werden lediglich die Festlegungen für das von den gegenständlichen Änderungen betroffene Teilareal kurz zusammengefasst.

Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für den betroffenen Teilbereich der BW-A4 (siehe auch Abbildung 1) nachfolgende Bestimmungen:

- Offene Bauweise (o)
- Bauklasse I, II (I,II)
- “*” Bei Vorliegen eines Baukonzeptes sind weitere Festlegungen im Bebauungsplan festzulegen (siehe Siehe Legendenblatt zum Bebauungsplan)

Anmerkung: für diesen Teilbereich der BW-A4 wurden im o. a. Verfahren vorläufig lediglich die Mindestinhalte gem. § 30 (1) NÖ ROG 2014 (Straßenfluchtlinie, Bauweise und Bauhöhe) festgelegt (siehe auch Einleitung, Abschnitt 1).

Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für den betroffenen Teilbereich der BW-2WE-A5 (siehe auch Abbildung 1) nachfolgende Bestimmungen:

- Bebauungsdichte 35 % (35)
- Offene Bauweise (o)
- Bauklasse I (I)
- Vordere Baufluchtlinien im Abstand von 4 m zur Straßenfluchtlinie
- Hintere Baufluchtlinie im Abstand von 4 m zur Grundstücksgrenze (Widmungsgrenze zu BS-Kommunale Einrichtungen)

In Ergänzung zu den Festlegungen in der Plandarstellung wird die Bebauung über die Bebauungsbestimmungen geregelt. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans ist keine Änderung der Bebauungsbestimmungen vorgesehen, jedoch werden für die gegenständlichen Bereiche bereits für andere Ortsbereiche in den Bebauungsbestimmungen verankerte besondere Bestimmungen (BB„S“) übernommen (siehe 5.2).

5.2. Geplante Änderungen

Gemäß § 34 NÖ ROG 2014 beabsichtigt die Marktgemeinde Biedermannsdorf, den rechtsgültigen Bebauungsplan in Teilbereichen abzuändern.

Teilbereich BW-A4

Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden für den betroffenen Teilbereich der Aufschließungszone BW-A4 gegenüber den bisherigen Mindestfestlegungen gem. § 30 (1) NÖ ROG 2014 nachfolgende Inhalte des Bebauungsplans geändert:

Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte wird mit 40% festgelegt.

Bebauungshöhe

Anstelle der Bauklasse I, II wird eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 12 m festgelegt.

Baufluchtlinien

Entlang der westlich gelegenen Vö-Widmung (öffentliche Verkehrsflächen) wird im Abstand von 2 m zur Straßenfluchtlinie eine vordere Baufluchtlinie festgelegt. In einem Abstand von 4 m zur östlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 707 (Widmungsgrenze zu BS-Kommunale Einrichtungen) wird eine hintere Baufluchtlinie festgelegt.

Besondere Bestimmungen

Der gegenständliche Bereich wird im Bebauungsplan mit dem Sonderzeichen „S“ versehen. Somit werden in Ergänzung zu den Festlegungen in der Plandarstellung zum Bebauungsplan nachfolgende spezielle Bebauungsbestimmungen², die bereits für andere Ortsbereiche Anwendung finden, festgelegt:

- *Im Bauland Wohngebiet (BW) dürfen Gebäude höchstens eine bebaute Fläche von 400 m² aufweisen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Grundstücke mit dem Sonderzeichen „S“.*
- *Im Bauland Wohngebiet (BW) darf die Gesamtheit der Gebäudefronten gegen eine Grundstücksgrenze nicht länger als 30 Meter sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für Grundstücke mit dem Sonderzeichen „S“.*

Teilbereich BW-2WE-A5

Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden für den betroffenen Teilbereich der Aufschließungszone BW-2WE-A5 nachfolgende Inhalte des Bebauungsplans geändert:

Flächenwidmung

Anpassung des Bebauungsplans an die zeitgleich stattfindende Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms. Vorgesehen ist die Widmung von BW-A4 anstatt BW-2WE-A5.

Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte wird von derzeit 35% auf 40% angehoben.

Bebauungshöhe

Anstelle der Bauklasse I wird eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 12 m festgelegt.

Baufluchtlinien

Entlang der westlich gelegenen Vö-Widmung wird anstelle der bisherigen 4 m Baufluchtlinie eine Baufluchtlinie im Abstand von 2 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt.

Besondere Bestimmungen

Der gegenständliche Bereich wird im Bebauungsplan mit dem Sonderzeichen „S“ versehen (siehe oben).

5.3. ANALYSE UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat die Erforderlichkeit für die Erlassung eines Bebauungsplans für das Areal Obere Krautgärten festgestellt. Im September 2014 erfolgte im Gemeinderat der Beschluss des Bebauungsplans für den Bereich Obere Krautgärten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Marktgemeinde Biedermannsdorf wurde somit um dieses Gebiet erweitert.

Die Verordnung eines Bebauungsplans im Bereich Obere Krautgärten soll zur Erhaltung und Sicherung des bestehenden Ortsbildes und der harmonischen Eingliederung von geplanten Bauwerken in das vorhandene Erscheinungsbild beitragen. Der Bebauungsplan besteht aus

dem Verordnungstext und der Plandarstellung. In der Plandarstellung werden die Inhalte des Teilbebauungsplanes durch entsprechende Signaturen dargestellt.

In Ergänzung zu den Festlegungen in der Plandarstellung wurden die für das restliche Ortsgebiet gültigen Bebauungsvorschriften für das gegenständliche Planungsareal übernommen.

Im November 2011 wurden die Ortsplaner von der Marktgemeinde Biedermannsdorf mit der Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzepts gem. § 13 NÖ ROG 2014 beauftragt. Die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen (Grundlagenforschung) ist bereits fertig gestellt, erste Ziele und mögliche Maßnahmen wurden gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde erörtert. Zentrale Themen des örtlichen Entwicklungskonzepts sind insbesondere die Neuorganisation der Baulandwidmungen im Ortszentrum und im zentrumsnahen Bereich unter Berücksichtigung der Änderung der Agrarstrukturen sowie die Mobilisierung der Baulandreserven.

Entsprechend diesen Zielen erfolgte in den Jahren 2013 und 2014 im örtlichen Raumordnungsprogramm eine Neuorganisation der vormaligen, großflächigen Aufschließungszonen BW-A2 und BA-A1, im Bereich Obere Krautgärten. Mit der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplans soll dieser nun auf das mittlerweile vorliegende, endgültige Gesamtkonzept für die Siedlungserweiterungsflächen Obere Krautgärten abgestimmt werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, den Bereich Obere Krautgärten entsprechend den Zielen der Marktgemeinde Biedermannsdorf im Sinne der Nutzung vorhandener Baulandreserven und einer innerörtlichen Nachverdichtung einer Wohnbebauung zuzuführen.

Durch die o. a. Änderungen sind künftig für den gesamten gegenständlichen Bereich dieselben Widmungsarten und Festlegungen im Bebauungsplan gewährleistet. Dieser Teilbereich soll somit künftig zur Gänze die Widmungsart Bauland Wohngebiet ohne Einschränkung der Wohneinheiten aufweisen (BW-A4) und befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Biedermannsdorf. Die Flächen stellen den östlichen Abschluss des Siedlungserweiterungsgebiets Obere Krautgärten sowie den Übergang zu den angrenzenden öffentlichen Einrichtungen wie Kindergarten, Sportplatz, Volksschule und Mehrzweckhalle dar. Die geplante Änderung wird in Abstimmung mit den Zielen der Ortsentwicklung und der angrenzenden Baulandflächen festgelegt.

Nach Rechtskraft der Änderung wird eine Bebauung im Bereich der gegenständlichen Grundstücke mit einer maximalen Gebäudehöhe von 12,00 m möglich. Diese Gebäudehöhe steht nicht in Widerspruch mit dem Erscheinungsbild einer für Biedermannsdorf charakteristischen Bebauung und ermöglicht eine flächen- und ressourcensparende innerörtliche Nachverdichtung in Zentrumsnähe und in Gunstlage zu öffentlichen Einrichtungen. Wenngleich auch für Biedermannsdorf Ein- und Zweifamilienhäuser in der Bauklasse I, II ortsüblich sind, weist Biedermannsdorf zentrumsnahe auch Siedlungsbereiche mit Bauklasse IV (über 11 bis 14 m Höhe) und V (über 14 bis 17 m Höhe) auf. Unweit östlich des Planungsareals ist für die öffentlichen Gebäude (Widmung Bauland Sondergebiet, BS-Volksschule, Mehrzweckhalle) eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 11 m festgelegt.

Die beabsichtigten Baufluchtlinien gewährleisten in Zusammenhang mit der Breite (9 m) der gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen und den Baufluchtlinien (4 m Abstand von Straßenfluchtlinie) der angrenzenden Baulandbereiche eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbargrundstücken. Für den gegenständlichen Planungsbereich sind vordere Baufluchtlinien sowie in einem Abstand von 2 m (Westen) bzw. 4 m (Norden) zur Straßenfluchtlinie vorgesehen. Somit wird der einzuhaltende Mindestabstand von Hauptgebäuden zur Straßenfluchtlinie festgeschrieben. Durch diese

Festlegung soll ein einheitliches Erscheinungsbild der Bebauung über das gesamte Ortsgebiet gefördert werden.

Durch die Festlegung von hinteren Baufluchtlinien sollen Baufelder auf den Bauparzellen klar definiert und gleichzeitig andere Flächen bewusst von Hauptgebäuden freigehalten werden. Im Süden werden keine Baufluchtlinien festgelegt, da eine Bebauung über die Baulandwidmungsgrenze hinaus nicht möglich und im Bereich der Grünlandwidmung (Ggü-Retentionsfläche, HQ100) ein Schutz vor einer Beeinträchtigung der Belichtung von Hauptfenstern obsolet ist. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass für den gegenständlichen Bereich der jetzigen Parzellen 708/1 und 707 eine Neuordnung der Grundstücke und künftig eine zusammenhängende Fläche im Gemeindeeigentum von der angrenzenden Vö-Widmung im Norden (geplante neue Verkehrsfläche) bis zur Vö-Widmung im Süden (Weg entlang Bach) vorgesehen ist.

An die ortsüblichen Festlegungen angepasst, wird im gegenständlichen Bereich der BW-A4 weiters eine Bebauungsdichte von 40 % vorgesehen. Dadurch soll eine Verbesserung der Bebaubarkeit erreicht und eine Nutzbarkeit der Fläche im Gemeindeeigentum entsprechend den Zielen des in Ausarbeitung befindlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde sichergestellt werden.

Von Seiten der Marktgemeinde Biedermansdorf wird für das gegenständliche Planungsgebiet die Zielsetzung verfolgt, entsprechend einem gesamtheitlichen Baukonzept für die Oberen Krautgärten mehrgeschossige Wohnbauten mit Flachdach zu errichten. Mit den zuvor beschriebenen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass sich Bauwerke in ihrer Höhenentwicklung in das bestehende Erscheinungsbild harmonisch einfügen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Ortsbild zu erwarten.

Die beabsichtigten Festlegungen erlauben eine bestmögliche Nutzung des Areals im Sinne der raumordnungsfachlichen Zielvorstellungen der Marktgemeinde Biedermansdorf, innerörtliche Baulandreserven zu mobilisieren. Die Mobilisierung und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven ist eine zentrale Maßnahme des gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen Örtlichen Entwicklungskonzepts im Rahmen des örtlichen Raumordnungsprogramms. Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans beruht somit auf einer ausführlichen Grundlagenforschung zum Örtlichen Entwicklungskonzept und auf den künftig vorgesehen Zielen des örtlichen Raumordnungsprogramms.

6. ANHANG

- Verordnungsvorlage
- Entwurf zur Bebauungsplanänderung (Plan Nr. R-0901/BEP/07/E, Planblatt 28, 32 und Legendenblatt)

II. Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Zu den in Aussicht genommenen Anpassungen hat unser Planungsbüro, dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., folgendes ausgeführt:

1. EINLEITUNG

Die Marktgemeinde Biedermansdorf hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) abzuändern.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung:

- Pl. Nr. R-0901/06/E

2. ÄNDERUNGSANLASS

2.1. Änderungspunkt 1: Widmung von BW-A4 anstatt BW-2WE-A5

Der Änderungspunkt 1 umfasst eine Richtigstellung der Widmungsabgrenzungen der beiden Aufschließungszonen BW-A4 und BW-2WE-A5 im Bereich Obere Krautgärten. Dabei wird die Widmungsfläche der BW-A4 im Ausmaß von 545 m² anstelle der Widmung von BW-2WE-A5 ausgedehnt.

1.1 Betroffene Grundstücke

Teilflächen folgender Grundstücke sind betroffen: 707, 708/1

2.1.2 Bestandsanalyse

Die o. a. Grundstücke liegen im Bereich Obere Krautgärten, am südwestlichen Siedlungsrand der Marktgemeinde Biedermannsdorf, zwischen Mühlengasse und Mödlingbach. Die Oberen Krautgärten östlich der Leopold-Holzgruber-Gasse sind im Wesentlichen in die als Bauland Wohngebiet-Aufschließungszonen gewidmeten Flächen BW-2WE-A5 und BW-A4 gegliedert und landwirtschaftlich genutzt, auf der Parzelle 710/1 bestehen Glashäuser und weitere landwirtschaftliche Bauten.

Nördlich der Mühlengasse liegen zentrumsnahe Wohngebiete, östlich der Aufschließungszonen liegen kommunale Einrichtungen wie Volksschule, Kindergarten, Mehrzweckhalle und der Sportplatz. Südlich der Aufschließungszone BW-A4 verläuft der von Uferbegleitvegetation gesäumte Mödlingbach in Ost-West-Richtung, anschließend daran liegt parallel zum Bach der Friedhofsweg als öffentliche Verkehrsfläche, an die wiederum südlich Ackerflächen mit der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) anschließen. Westlich der BW-A4 und BW-2WE-A5 liegt an die Leopold Holzgruber-Gasse anschließend die Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A2, wobei auch diese Flächen ackerbaulich genutzt werden. Das Gesamtareal der BW-A4 und BW-2WE-A5 erstreckt sich rund 250 m in Ost-West- und ca. 200 m in Nord-Süd-Richtung, die Gesamtgröße beträgt rund 4,9 ha.

Die gegenständlichen Teilflächen der o. a. Grundstücke sind gegenwärtig der Aufschließungszone BW-2WE-A5 zugeordnet und grenzen südlich an die BW-A4, nördlich und westlich an eine öffentliche Verkehrsfläche (Vö) sowie östlich an eine Bauland Sondergebiets Widmung (BS-kommunale Einrichtungen).

Die Lage des o.a. Gesamtareals ist der nachfolgenden Abbildung 1, die Lage der gegenständlichen Teilflächen und der aktuellen Widmungsabgrenzungen der Abbildung 2 zu entnehmen.



Abbildung 1: Obere Krautgärten im Bereich BW-A4 und BW-2WE-A5; Quelle: NÖ Atlas 2014

Im Bereich der Aufschließungszonen BW-A4 und BW-2WE-A5 erfolgt eine Neuordnung der Grundstücke innerhalb der Grundstückseigentümer, die Mehrheit der Parzellen befindet sich im Privateigentum, Flächen im Gemeindeeigentum befinden sich im Osten der BW-A4. Gemäß dem ursprünglichen Teilungsentwurf sollte im östlichen Teilbereich der BW-A4 ein Wohnbaulandbereich im Ausmaß von 2.978 m² (siehe Abbildung 2) zur Gänze in Gemeindeeigentum übergehen. Entsprechend dem aktuellen Gesamtkonzept soll nun auch die nördlich daran angrenzende und gegenständliche Fläche im Ausmaß von 545 m² (siehe Abbildung 2) vollständig in Gemeindeeigentum übergehen. Die exakte Flächenaufteilung bzw. Zuteilung war zum Zeitpunkt der Erstellung des Teilungsentwurfs (siehe Abbildung 3) noch nicht absehbar.

Da es sich bei der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms um eine kleinräumige Anpassung bzw. Richtigstellung von internen Widmungsgrenzen innerhalb des Gesamtareals der Oberen Krautgärten handelt, wird an dieser Stelle auf eine weitere Grundlagenforschung verzichtet. Diesbezüglich wird auf die Unterlagen zu den beiden unter 2.1.3 angeführten Änderungsverfahren hingewiesen, die ursprüngliche Planungsabsicht für den Bereich Obere Krautgärten wird nicht geändert.

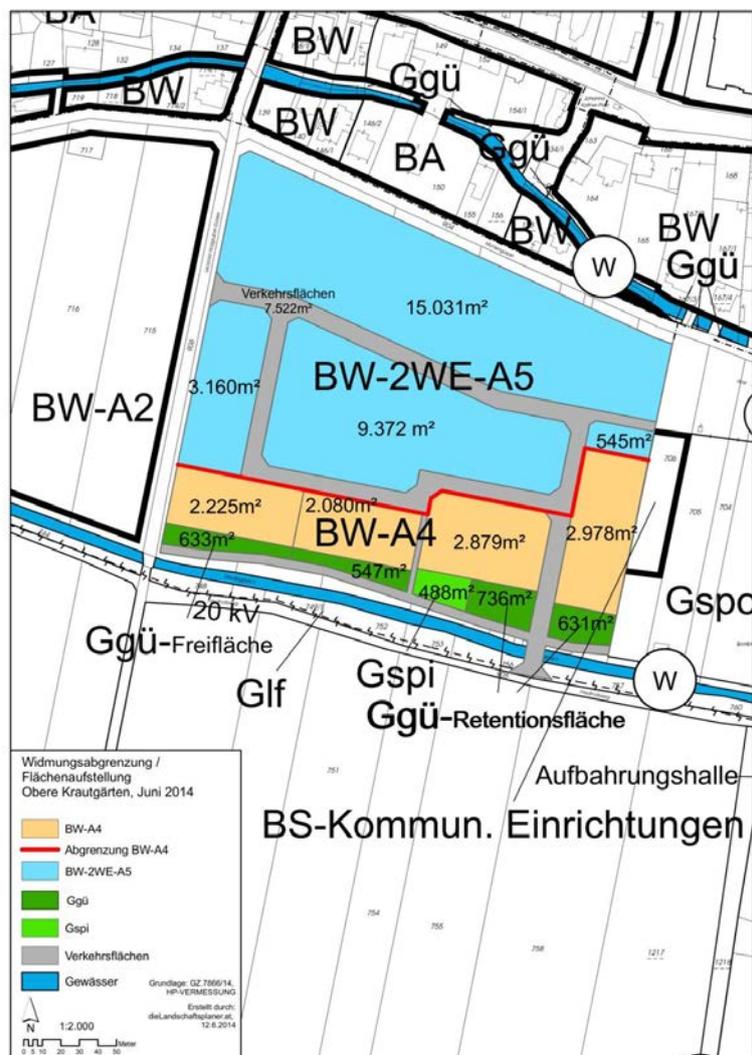


Abb. 2: rechtskräftige Widmungsabgrenzungen im Bereich Obere Krautgärten, gegenständlicher Teilbereich violett umrandet; eigene Bearbeitung

2.1.3 Analyse und Begründung des Änderungsanlasses

Im November 2011 wurden die Ortsplaner von der Marktgemeinde Biedermannsdorf mit der Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzepts gem. § 13 NÖ ROG 1976 beauftragt. Die

Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen (Grundlagenforschung) ist bereits fertig gestellt, erste Ziele und mögliche Maßnahmen wurden gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde erörtert. Zentrale Themen des örtlichen Entwicklungskonzepts sind insbesondere die Neuorganisation der Baulandwidmungen im Ortszentrum und im zentrumsnahen Bereich unter Berücksichtigung der Änderung der Agrarstrukturen sowie die Mobilisierung der Baulandreserven.

Entsprechend diesen Zielen erfolgte in den Jahren 2013 und 2014 eine Neuorganisation der vormaligen, großflächigen Aufschließungszone BW-A2 und BA-A1, im Bereich Obere Krautgärten.

Im Gemeinderat vom 27.11.2013 wurde die grundsätzliche Neuorganisation der Widmungsflächen beschlossen. Dabei erfolgte eine Unterteilung der vormaligen BW-A2 östlich der Leopold Holzgruber-Gasse in die neuen Aufschließungszonen BW-A4, BW-2WE-A5 sowie in Ggü- und Gspi-Widmungen. Ebenso wurden neue Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszonen im Gemeindegebiet festgelegt. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurde mit Bescheid vom 20.12.2013, Zl. RU1-R-55/024-2013, genehmigt.

Im Gemeinderat vom 04.09.2014 wurde in weiterer Folge die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der o. a. Aufschließungszonen beschlossen, die sonstigen Widmungsabgrenzungen wurden beibehalten. Dieses Verfahren wurde unter der Aktenzahl RU1-R-55/026-2014 genehmigt und stellt die bisher letzte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Biedermannsdorf dar. Aus den beiden oben beschriebenen Verfahren resultieren somit die rechtskräftigen Widmungsabgrenzungen im Bereich Obere Krautgärten.

Die Widmungsabgrenzungen basieren u. a. auf einem Parzellierungskonzept des Vermessungsbüros DI Andreas Hornyik & Partner, GZ 7866/14. Ein Auszug dieses Teilungsentwurfs ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Der für die gegenständliche Änderung maßgebliche Bereich ist darin rot gekennzeichnet. Wie der Abbildung 2 zu entnehmen ist, wurde bei den Widmungsabgrenzungen der gegenständliche 545 m² große Teilbereich der Widmung BW-2WE-A5 zugeordnet. Dies erfolgte im Zuge der o. a. ersten Neuorganisation der Widmungsflächen im Bereich Obere Krautgärten, als weder die endgültigen Planungen noch der endgültige Teilungsentwurf vorlagen. Im Zuge der Widmungsfestlegung von Vö (öffentliche Verkehrsflächen) für die innere Erschließung im Jahr 2014 wurde die Widmungsabgrenzung nicht korrigiert.

Im Zuge des jetzigen Änderungsverfahrens soll diese Abgrenzung nun richtig gestellt und der gegenständliche Bereich entsprechend dem ganzheitlichen Bebauungs- und Erschließungskonzept in die südlich gelegene BW-A4 eingegliedert werden. Der ursprüngliche Planungswille für den Bereich Obere Krautgärten bleibt aufrechterhalten und sieht eine Unterscheidung in die BW-A4 im Süden und (Süd)Osten sowie eine Beschränkung auf zwei Wohneinheiten innerhalb der Aufschließungszone BW-2WE-A5 vor.



Abb. 3: Teilungsentwurf Obere Krautgärten (Auszug), gegenständlicher Bereich rot; DI Andreas Hornyik & Partner

2.2. Sonstiges

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms werden die Wohndichteklassen im Flächenwidmungsplan entsprechend der NÖ ROG-Novelle 2014 ersatzlos gestrichen.

Folgende Verordnungen liegen zur Beschlussfassung vor:

I. VO zur Änderung des Bebauungsplans:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 3.9.2015, TOP 5, folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den gekennzeichneten Bereichen laut Plandarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/07/E, Planblatt 28, 32 und Legendenblatt, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H." (Änderungspunkt 1), welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, geändert.

§ 2

Die digitale Plandarstellungen Pl. Nr. R-0901/BEP/04/B, Planblatt 28 und 32, sowie Pl. Nr. R-0901/BEP/06/B, Legendenblatt, beide erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, werden durch die digitale Neudarstellung Pl. Nr. R-0901/BEP/07/B, Planblatt 28, 32 und Legendenblatt, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, ersetzt.

§ 3

Im Rahmen der gegenständlichen Änderungen werden die sonstigen Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Biedermannsdorf nicht geändert.

§ 4

Die in § 1 und § 2 angeführten Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

II. VO zur Änderung des Raumordnungsprogramms:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. September 2015, TOP 5, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermannsdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0901/06/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/05/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/06/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", welcher mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, ersetzt wird.

§ 3

Die in § 1 und § 2 angeführten Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Heiss stellt den Antrag, die Verordnungen wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz, GGR Ing. Heiss, GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnungen wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Luisser, GR Mag. Polz)

TOP 6: Erneuerung Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Josef Bauerstraße - Darlehen

Wie im VA 2015 vorgesehen, soll für die Erneuerung der ABA und WVA in der Josef-Bauer-Str. ein Darlehen in Höhe von € 100.000,-- für die ABA und eines für die WVA in Höhe von € 80.000,-- aufgenommen werden.

Folgende Angebote liegen vor:

Angebote für Darlehen € 100.000,-- ABA + Darlehen 80.000,-- WVA					
Laufzeit: 10 Jahre, San. ABA + WVA Josef Bauerstraße					
	fix in %	eff.	variabel auf Basis 6-Monats-Euribor	eff.	Bemerkung
Raika	2	2,04	0,83 (Aufschl.0,79)	0,84	
Bank Austria	1,72*		1,192 (Aufschl.1,15)		* ISDAFIX2 Anbotstag 0,479%
BAWAG	kein Angebot		kein Angebot		
Oberbank AG	kein Angebot		1,142(Aufschl.1,1)		
Hypobank	1,699*		0,802 (Aufschl.0,76)		*Eursfixa (2 Tge vor Zuz.)+0,76

Stichtag für den Euribor: 21.8.2015 Euribor=0,042

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, die beiden Darlehen (€ 100.000,-- für ABA und € 80.000,-- für WVA Josef-Bauer-Str.) in der Gesamthöhe von € 180.000,-- bei der Raiffeisen-Regionalbank Mödling, Zweigstelle Biedermansdorf, zum variablen Zinssatz von dzt. 0,83 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Dr. Fink;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden Darlehen (€ 100.000,-- für ABA und € 80.000,-- für WVA Josef-Bauer-Str.) in der Gesamthöhe von € 180.000,-- bei der Raiffeisen-Regionalbank Mödling, Zweigstelle Biedermansdorf, zum variablen Zinssatz von dzt. 0,83 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 3 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GR Giwiser)

TOP 7: Anpassung Pflichtbereiche AWG Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 3.9.2015 folgende Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung vom 24.10.2013 in der Fassung vom 4.9.2014 beschlossen:

I) Änderungen

§ 2 Abs. 1 lautet (neu):

„§ 2 Pflichtbereich

1) Der Pflichtbereich, indem die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen, untergliedert sich in Pflichtbereich I bis IV, die die nachstehend angeführten Grundstücke/Flächen umfassen:

a) Pflichtbereich I (Abfahren 13 x)

Das gesamte Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf mit Ausnahme des Bahnhofes (Aspangbahn), der Grundstücke 811/1, 811/3 und 811/4 und der unter den Pflichtbereichen II bis IV angeführten Grundstücke/Flächen.

b) Pflichtbereich II (Abfahren 52 x)

Georg Humbhandl-Gasse	7
Ortsstraße	3 und 3a
Ortsstraße	30
Perlasgasse	5
Perlasgasse	12 und 12A
Perlasgasse	13
Siegfried Ludwig-Platz	1
Wiener Straße	26
Lerchengasse	18A und B
Weidengasse	18A und B
Josef-Ressel-Straße	8
Kirschenweg	4-5
Ortsstraße	59A-59C
Parkstraße	10-12
Schulweg	3
Kirschenweg	1-3
Parkstraße	7-9
Perlasgasse	10
Buchenweg	1-6
Parkstraße	1-6 und 8
Wiener Straße	157
Josef Madersperger-Straße	7
Perlasgasse	15
Rheinboldtstraße	6
Josef-Bauer-Straße	4
Josef-Bauer-Straße	6
Perlasgasse	12A
Ortsstraße	91-93
Ortsstraße	64
Ortsstraße	40
Josef Ressel Straße	2a und 2b
<u>c) Pflichtbereich III (Abfahren 26 x)</u>	
Josef Bauer-Straße	30
Laxenburger Straße	1
Ortsstraße	6
Ortsstraße	47
Perlasgasse	65

Siegfried Marcus-Straße	8
Lerchengasse	1, 3 und 5
<u>d) Pflichtbereich IV (Abfahren 12 x)</u>	
Ortsstraße	24

II) In Kraft treten

Die Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf treten mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.“

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnungen wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnungen wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Öffentliche Beleuchtung Josef-Bauer-Str.

Die Arbeiten für die Erneuerung der Öffentlichen Beleuchtung in der Josef-Bauer-Str. sollen an die Fa. Hein, die auch unsere öffentliche Beleuchtung wartet und betreut, vergeben werden. Die Lieferung und Montage soll – wie bisher – durch die Fa. AE Schröder GmbH erfolgen, damit ein einheitliches Erscheinungsbild der Beleuchtung erhalten bleibt.

Folgendes Anbot für die Elektroarbeiten liegt vor:

Anbot Fa. Elektro Hein:

Pos. Nr.	Menge	Stk/M	Bezeichnung	EP	Gesamtpreis
1	800,00	Mtr	Erdkabel E-YY-0 5x10 MM2	4,20	3.360,00
2	780,00	Mtr	Kabelschutzschlauch KSX 50	1,41	1.099,80
3	6,00	Stk	Leitungsschutzschalter mit Fehlerschutz 0,03A, 16A	57,20	343,20
4	65,00	Mtr	Panzerschlauch 80 MM	6,86	445,90
5	360,00	Mtr	Runddraht 10 MM verzinkt	0,92	331,20
6	1,00	Stk	Div. Kleinmaterial wie Kabelwarnband, Klemmen, Isoliermaterial etc. Für die Demontage und Lagerung von 10 Stk Altbestand-Kandelaber, 30 Stk bauseits beigestellte Kandelaber aufstellen, anschließen, verlegen der Kabel und Schutzschläuche	70,00	70,00
7	65,00	Std	Partiestunden (2 Monteure)	84,00	5.460,00
Gesamtpreis exkl. Ust.					€11.110,10
Gesamtpreis inkl. Ust.					€13.332,12

AE Schröder GmbH

Pos.	Artikel/Artikel-Nr.	Einheit	Menge	Preis	PE	Wert EUR
1	346130 STYLE AK44-S6-5068-LED16@500NW-XT35 CLO-SK2-HAG1-SPD Hängeleuchte, LENSOFLEX ² -Modul mit 16 HiPower-Leds, Optik 5068 Lichtfarbe Neutralweiß, Lichtstrom 3100 lm 27 W Systemleistung bei 500 mA, inkl. Überspannungsschutz mit Leuchtenabdeckung klar, plan Gehäuse pulverbeschichtet Mastanbindung 1“Außengewinde, Schutzklasse II, Schutzart IP65	St	44	459,00	1	20.196,00
2	12179	St	11	309,72	1	3.406,92
3	12625	St	11	252,53	1	2.777,83
4	19752	St	11	41,37	1	455,07
<u>für 2 Erdkabel max. 4 x 16 mm², ohne Sicherungsmaterial, Schutzklasse II</u>						
Gesamtpreis exkl. Ust.						€26.835,82
Gesamtpreis inkl. Ust.						€32.202,98

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Arbeiten für die öffentliche Beleuchtung an folgende Firmen zu vergeben:

- Elektroarbeiten für die Öffentliche Beleuchtung in der Josef-Bauer-Str. an die Fa. Hein zum Preis von ca. € 13.332,12 inkl. Ust.
 - Lieferung von Leuchten und Masten an die Fa. AE Schröder GmbH zum Preis von ca. € 32.202,98 inkl. Ust.
- zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; VZBGM; GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; BGM;
GGR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten für die Öffentliche Beleuchtung in der Josef-Bauer-Str. an folgende Firmen zu vergeben:

- die Elektroarbeiten lt. Anbot an die Fa. Hein zum Preis von ca. € 13.332,12 inkl. Ust.;
 - die Lieferung von Leuchten und Masten sowie der sonstigen Arbeiten lt. Anbot an die Fa. AE Schröder GmbH zum Preis von ca. € 32.202,98 inkl. Ust.
- zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Wasserleitung Mühlengasse

In der Mühlengasse ist die Wasserleitung zu erneuern, die noch aus Asbest besteht. Die derzeit tätige Baufirma Granit, die auch die Wasserleitungsherstellung in der Aufschließungszone macht, hat die Herstellung der Wasserleitung zu jenen Preisen angeboten, wie auch der ARGE Obere Krautgärten angeboten wurden.

Damit war die Fa. Granit auch die Billigstbieterin im Ausschreibungsverfahren der ARGE. Das Anbot basiert auf den Einheitspreisen für die Aufschließung Obere Krautgärten und beinhaltet die Herstellung der Leitung sowie den Neubau und Umschluss der 10 vorhandenen Hausanschlüsse. Bedeckung: Mehreinnahmen Kommunalsteuer

Das Anbot der Fa. Granit im Detail:

<i>Positionsnummer</i>	<i>Positionstext</i>	<i>Menge</i>	<i>EH</i>	<i>w</i>	<i>Lohn</i>	<i>Sonstiges</i>	<i>Einheitspreis</i>	<i>Positionspreis</i>
--	STÄNDIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN DER LB-SW							
01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN							05 200512
01 02	Zeitgebundene Kosten der Baustelle							
01 02 01	Gerätekosten und zeitg.Baustellenregie							
01 02 01 A	Gerätekosten u.zeitg.Baustellenregie/PA	0,10	PA	w	66.415,38	65.905,06	132.320,44	13.232,04
01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN							13.232,04
02	ERSCHWERNISSE,VOR- UND NACHARBEITEN							05 200512
03	ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN							05 200512
03 01	Straßenaufbrucharbeiten							
03 01 01	Straßenbeläge schneiden oder abtrennen							
03 01 01 A	Bit.Beläge 0-15cm schneiden	135,00	m		0,24	0,39	0,63	85,05
03 01 02	Straßenbeläge, Betondecken und Unterbeton							
03 01 02 A	Bituminöse Straßenbeläge abtragen	8,00	m3		17,27	11,26	28,53	228,24
03 03	Aushubarbeiten							
03 03 02	Suchschlitze kombiniert							
03 03 02 A	Suchschlitz komb.herstellen	5,00	m3		4,11	1,17	5,28	26,40
03 03 10	Künettenaushub, kombiniert							
03 03 10 A	Künaush.komb.Bokl.3-5	480,00	m3	w	1,88	0,54	2,42	1.161,60
03 03 21	Aufpreis Aushub für Anschlussleitungen							
03 03 21 A	Aufp.Aushub für Anschlussleitungen	90,00	m3		0,56	0,06	0,62	55,80
03 04	Abbrucharbeiten u.Aufp.f.Aushubarbeiten							
03 04 01	Aufpreis für Abbruch in Künetten und							
03 04 01 A	Aufp.Beton Kün.	1,00	m3		28,32	8,09	36,41	36,41
03 04 11	Aufpreis für Rohrabbruch							
03 04 11 A	Aufp.Rohrabbruch DN b.300mm	30,00	m		5,76	1,64	7,40	222,00
03 06	Leitungssicherungen und Kabelarbeiten							
03 06 01	Einbautensicherung							
03 06 01 A	Einbautensicherung längs DN b.200	20,00	m		0,04	0,01	0,05	1,00
03 06 01 F	Einbautensicherung quer DN b.200	30,00	m		0,17	0,05	0,22	6,60
03 06 02	Kabeleinbau							
03 06 02 D	Einbau Warnband	347,00	m		0,09	0,00	0,09	31,23
03 06 08	Abdeckungen liefern							
03 06 08 B	Warnband m.Metall liefern	347,00	m		0,00	0,30	0,30	104,10

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
03 07	Verfüllen							
03 07 01	Verfüllen von Künetten und Gräben							
03 07 01 B	Verfüllen von Gräben und Künetten	210,00 m3	w		1,12	0,32	1,44	302,40
03 07 03	Leitungsbettung und -umhüllung gesamt							
03 07 03 B	Bettung mit Sand	140,00 m3	w		2,47	7,75	10,22	1.430,80
03 51	Materiallieferung für Erdarbeiten							
03 51 01	Fremdmaterial liefern							
03 51 01 H	Künettenfüllmaterial	210,00 m3	w		0,00	4,79	4,79	1.005,90
03	ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN							4.697,53

18	STRASSENINSTANDSETZUNGEN							05 200512
18 03	Erdarbeiten für Straßenbau							
18 03 11	Unterbauplanum herstellen und verdichten							
18 03 11 A	Unterbauplanum b.2,50m breit	285,00 m2			0,09	0,30	0,39	111,15
18 03 14	Frostschuttschicht gesamt							
18 03 14 A	Frostschuttschichte b.2,50m ges.	85,00 m3			8,64	14,66	23,30	1.980,50
18 03 18	Mechanisch stabilisierte Tragschichte,							
18 03 18 A	Tragschichte b.10cm b.2,5m breit	8,00 m3			14,40	27,90	42,30	338,40
18 05	Bituminöse Trag- und Tragdeckschichten							
18 05 03	BT22 LK III herstellen							
18 05 03 A	BT22 LK III b.2,5m breit	90,00 m2			5,26	14,65	19,91	1.791,90
18 06	Bituminöse Decken							
18 06 01	Reinigen von Tragschichten							
18 06 01 A	Reinigen von Tragschichten	109,00 m2			0,20	0,51	0,71	77,39
18 06 02	Vorspritzen der Tragschichten							
18 06 02 A	Vorspritzen der Tragschichten	109,00 m2			0,39	0,52	0,91	99,19
18 06 12	AB8 herstellen							
18 06 12 A	AB8 b.2,5m breit	109,00 m2			2,63	6,26	8,89	969,01
18 06 22	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten							
18 06 22 A	Fugenanschluss selbstklebend	135,00 m			0,36	1,16	1,52	205,20
18 12	Bankette							
18 12 01	Bankette profilgenau herstellen,							
18 12 01 A	Kies 0/32	225,60 m2			2,16	4,10	6,26	1.412,26
18 21	Ausbauen und Nachversetzen							
18 21 04	Angleichen in bituminösen Decken							
18 21 04 C	Angleichen Schieber-Ventilkappen	6,00 ST			21,59	4,03	25,62	153,72
18	STRASSENINSTANDSETZUNGEN							7.138,72

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
21	WASSERVERSORGUNG UND DRUCKLEITUNGEN GESAMT							05 200512
21 00	Zusätzliche Vorbemerkungen							
21 00 00	Zusätzliche Vertragsbestimmung:							
21 00 00 A	Ausführungsspezifikation							
21 05	PE-Wasserleitungsrohre gesamt							
21 05 00	Zusätzliche Vertragsbestimmungen							
21 05 00 A	Muffenverbindung.: E-Schweißmuffen							
21 05 00 B	Stangenlänge: 12 m							
21 05 00 C	Schweißverbindung: E-Schweißmuffe L=12 m							
21 05 01	PE-Druckrohre PN 10 gesamt							
21 05 01 D	PE-Druckrohr PN 10 DN/OD110 ges.	282,00 m	w		10,16	11,89	22,05	6.218,10
21 05 05	PE-Druckschlauchleitungen PN 10 gesamt							
21 05 05 C	PE-Druckschlauchl.PN 10 DN/OD 32 ges.	65,00 m			4,32	2,50	6,82	443,30
21 05 10	Aufpreis für Formstücke für PE-Druckrohre							
21 05 10 A	Aufp.PE-Formstücke gesamt	550,00 VE			0,01	0,63	0,64	352,00
21 05 10 C	Aufp.GGG-Formstücke gesamt	750,00 VE			0,09	0,78	0,87	652,50
21 05 10 D	Aufp.GGG-Formstücke zugfest gesamt	1.750,00 VE	w		0,09	0,92	1,01	1.767,50
21 10	Rohrverbindungen und -trennungen							
21 10 06	Flanschverbindung, gesamt							
21 10 06 A	Flanschverbindung DN b.300 ges.	2,00 ST			10,80	21,28	32,08	64,16
21 40	Schieber und Armaturen, gesamt							
21 40 02	Flanschenschieber kurz, PN 16, gesamt							
21 40 02 H	Flanschensch.kurz GGG DN 100 PN 16 ges.	6,00 ST	w		43,18	309,64	352,82	2.116,92
21 50	Anbohrschellen, gesamt							
21 50 06	Sperrschelle für Kunststoffrohre, gesamt							
21 50 06 B	Sperrschelle für Kst.DN b.100 ges.	10,00 ST			43,18	82,28	125,46	1.254,60
21 55	Hausanschlussschieber, gesamt							
21 55 04	Hausanschlussschieber mit beidseitiger							
21 55 04 B	Hausanschlsh.GGG mit Rohrmuffe DN 32	10,00 ST	w		21,59	95,22	116,81	1.168,10
21 70	Einbaugarnituren, gesamt							
21 70 01	Einbaugarnitur starr, 1,50 m, gesamt							
21 70 01 A	Einbaugarnitur starr DN b.100 1,5m ges.	6,00 ST			7,20	41,75	48,95	293,70
21 70 06	Einbaugarnitur-HA starr, gesamt							
21 70 06 C	HA-Einbaugarnitur starr 1,5m ges.	10,00 ST			7,20	30,96	38,16	381,60
21 71	Straßenkappen, gesamt							
21 71 01	Straßenkappen, gesamt							

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	w	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Positionspreis
21 71 01 A	Straßenkappen f.HA-Schieber,leicht ges.	10,00	ST		8,64	23,12	31,76	317,60
21 71 01 D	Straßenkappen f.Schieber,schwer ges.	6,00	ST		14,39	40,19	54,58	327,48
21 71 03	Unterlagsplatten für Straßenkappen, gesamt							
21 71 03 E	Unterlagsplatten aus Kst.f.HA-Schieb.ges.	10,00	ST		4,32	10,61	14,93	149,30
21 71 03 F	Unterlagsplatten aus Kst.f.Schieber ges.	6,00	ST		4,32	10,61	14,93	89,58
21 80	Sonstige Leistungen							
21 80 51	Desinfektion von Rohrleitungen							
21 80 51 A	Desinfektion DN b.150	1,00	ST		151,14	86,25	237,39	237,39
21 99	Umschlussarbeiten							
21 99 01	Umschlüsse bestehender Leitungen							
21 99 01 A	Umschluss in bestehende Hauptleitung	2,00	PA		563,07	329,51	892,58	1.785,16
21 99 01 B	Umschluss bestehender Hausanschluss	10,00	PA		241,35	113,14	354,49	3.544,90
21	WASSERVERSORGUNG UND DRUCKLEITUNGEN GESAMT							21.163,89
29	PRÜFMASSNAHMEN							
29 05	Dichtheitsproben und Untersuchungen WL							
29 05 01	Dichtheitsprüfungen von Wasserleitungen aus							
29 05 01 A	Dichtheitsprüfung Wasserleitung PE	1,00	ST		546,25	357,08	903,33	903,33
29 05 02	Anfahrtpauschale für div. Arbeiten							
29 05 02 A	Anfahrtpauschale Dichtheitsprobe WL	1,00	ST		51,75	23,00	74,75	74,75
29 05 05	Probenahme und Trinkwasseruntersuchung							
29 05 05 A	Trinkwasseruntersuchung	1,00	ST		189,75	57,50	247,25	247,25
29	PRÜFMASSNAHMEN							1.225,33
30	BAUSTELLENENTSORGUNG UND TRANSPORTE							05 200512
30 02	Wiederaufbereitungsfähige Materialien							
30 02 00	Zusätzliche Vertragsbestimmung:							
30 02 00 A	Annahmehkosten AN							
30 02 01	Wiederaufbereitungsfähige Materialien							
30 02 01 A	Bituminöser Belag Transport	8,00	m3		0,00	11,12	11,12	88,96
30 02 01 B	Bituminöser Belag Annahmehkosten	8,00	m3		0,00	8,63	8,63	69,04
30 02 01 C	Beton Transport	1,00	m3		0,00	11,12	11,12	11,12
30 02 01 D	Beton Annahmehkosten	1,00	m3		0,00	16,10	16,10	16,10
30 04	Überschussmaterial nach Deponietype							
30 04 00	Zusätzliche Vertragsbestimmung:							
30 04 00 A	Deponiekosten AN, nach Deponietypen							
30 04 01	Überschussmaterial,							
30 04 01 A	Transportkosten Bodenaushubdeponie	480,00	m3	w	0,00	0,45	0,45	216,00
30 04 01 B	Kosten Verwertung/Deponie Bodenaushu	480,00	m3	w	0,00	0,98	0,98	470,40
30	BAUSTELLENENTSORGUNG UND TRANSPORTE							871,62

31	REGIELEISTUNGEN					05 200512
31 01	Regiestundenlöhne f. angehängte Regieleist.					
31 01 01	Regiestundenlöhne im Baugewerbe					
31 01 01 D	Facharbeiter im Baugew.,NST	1,00 h	46,58	0,00	46,58	*****
31 01 01 E	Angelernte Bauarbeiter im Baugew.,NST	1,00 h	39,68	0,00	39,68	*****
31 01 01 F	Hilfsarbeiter im Baugew.,NST	1,00 h	33,35	0,00	33,35	*****
31 01 02	Regiestundenlöhne im Installationsgewerbe					
31 01 02 C	Monteur im Install.gew.,NST	1,00 h	48,30	0,00	48,30	*****
31 01 02 D	Hilfsmonteur im Install.gew.,NST	1,00 h	40,25	0,00	40,25	*****
31 01 02 E	Hilfsarbeiter im Install.gew.,NST	1,00 h	34,50	0,00	34,50	*****
31 02	Geräte					
31 02 01	Einsatz von Erdbaugeräten.					
31 02 01 B	3-Achs-LKW Kipper	1,00 h	0,00	50,60	50,60	*****
31 02 01 F	Aufpr.f.Kran	1,00 h	0,00	14,95	14,95	*****
31 02 01 H	Radbagger 61-80 kW	1,00 h	43,18	30,42	73,60	*****
31 02 01 J	Raupenbagger 61-80 kW	1,00 h	43,18	30,42	73,60	*****
31 02 02	Einsatz von Geräten.					
31 02 02 B	Kompressor g.5-10m3/min	1,00 h	0,00	2,68	2,68	*****
31 02 02 C	Schrämhammer mit Schlauch	1,00 h	0,00	0,29	0,29	*****
31 51	Materiallieferung für Regiearbeiten					
31 51 01	Materiallieferung für Regiearbeiten.					
31 51 01 A	Materiallieferung für Regiearbeiten	1,00 VE	0,00	1,12	1,12	*****

Zusammenstellung (EUR)

LG 01	BAUSTELLENGEMEINKOSTEN	13.232,04
LG 03	ERD- UND AUFBRUCHARBEITEN	4.697,53
LG 18	STRASSENINSTANDSETZUNGEN	7.138,72
LG 21	WASSERVERSORGUNG UND DRUCKLEITUNGEN GESAMT	21.163,89
LG 29	PRÜFMASSNAHMEN	1.225,33
LG 30	BAUSTELLENENTSORGUNG UND TRANSPORTE	871,62
<hr/>		
	Leistungssumme	48.329,13
	-5,00 % Nachlass	-2.416,46
	Gesamtpreis in EUR	45.912,67
	Umsatzsteuer 20,00 %	9.182,53
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR	55.095,20

Da es sinnvoll erscheint, in einem auch die Wasserleitung Holzgrubergasse/Ortsstraße zu tauschen – ca. 90 m zusätzlich – soll auch dieses Teilstück erneuert werden.

Kosten: € 17.700,-- inkl. Ust.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Arbeiten für die Wasserleitungserneuerung in der Mühlengasse bzw. Verbindung Holzgrubergasse/Ortsstraße zum Preis von ca. € 73.000,-- inkl. Ust. an die Baufirma Granit zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten für die Wasserleitungserneuerung in der Mühlengasse bzw. Verbindung Holzgrubergasse/Ortsstraße zum Preis von ca. € 73.000,-- inkl. Ust. an die Baufirma Granit zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Subventionen

a) Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra:

Subventionsansuchen für Beratungs-, Informations-, Bildungs- und Psychotherapieangebote für Frauen und Mädchen für das Jahr 2015.

Subvention 2014: € 200,-- (für die Veranstaltungsreihe „Internationale Tage gegen Gewalt an Frauen im Zeitraum 25.11. – 9.12.14 in der Stadtgalerie Mödling)

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GR Wagner; GGR Jagl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ)

b) LK Mödling – 12. Kinderburgfestival

Das Landeskrankenhaus Mödling veranstaltet am 12.9.2015 wieder das Kinderburgfestival. ersucht.

Subvention 2014: € 500,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das „Kinderburgfestival“ mit € 500,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das „Kinderburgfestival“ mit € 500,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Dr. Benes)

c) Kreuzschwestern Laxenburg Alten- und Pflegeheim GmbH – Haus Elisabeth

Am 19.9.2015 findet im Haus Elisabeth die Veranstaltung „Laxenburger Aktionstag oder Laktionstag 2015“ statt, mit dem Themenschwerpunkt „Demenz eine Form des Lebens“. Im Rahmen dieser Veranstaltung findet auch eine Tombola statt, aus deren Erlös eine Trittsensormatte im Wert von € 700,-- bis € 800,-- angekauft werden soll.

Subvention 2014: € 100,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Kreuzschwestern Laxenburg Alten- und Pflegeheim GmbH – Haus Elisabeth für den Ankauf einer Trittsensormatte eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kreuzschwestern Laxenburg Alten- und Pflegeheim GmbH – Haus Elisabeth für den Ankauf einer Trittsensormatte eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

d) Jagdgesellschaft Biedermansdorf:

Die Jagdgesellschaft Biedermansdorf hat die Renovierungsarbeiten durch Neuanstich Innen- und Außen sowie Streichen der schmiedeisernen Gitter fortgesetzt. Die Kosten dafür beliefen sich auf € 1.300,-- zzgl. Ust.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Jagdgesellschaft Biedermansdorf eine Subvention in Höhe von € 1.300,-- zzgl. Ust für die Streicharbeiten zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Jagl, GGR Dr. Luisser; GR Presolly

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Jagdgesellschaft Biedermansdorf eine Subvention in Höhe von € 1.300,-- zzgl. Ust für die Streicharbeiten zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 3 (GR Dr. Benes; GGR Jagl; GR Hackel)

e) SOS Kinderdorf Ö:

Das SOS Kinderdorf Ö hat um eine Subvention für ihre Aktivitäten angesucht.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die die Aktivitäten von SOS Kinderdorf Ö mit einer Subvention in Höhe von € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Schiller; GR Mag. Polz; GR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die die Aktivitäten von SOS Kinderdorf Ö mit einer Subvention in Höhe von € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GR Wagner)

TOP 11: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 12: Allfälliges

GR Leibl berichtet über den Seniorenausflug, der sehr gut angekommen ist.

VBGM Spazierer bedankt sich bei allen, die am Ferienspiel mitgewirkt haben und Dank dieser Unterstützung interessante und vielfältige Aktivitäten angeboten werden konnten.

GGR Jagl berichtet über die Aktivitäten im Rahmen der Mobilitätswoche. Neben der Straßenmalaktion, die am 22.9.2015, von 16:00 bis 18:00 Uhr, am Schulweg, stattfinden wird, werden ab 14:00 Uhr auch 3 E-Autos zum Testen zur Verfügung stehen. Ebenso ist ein Vortrag zum Thema E-Mobilität geplant.

GR Hackel bringt nochmals den Wunsch der Anrainer vor, in der Klostergasse zur Optimierung der Parkplatzsituation und im Sinne der Schaffung von mehr Parkraum Schrägparkplätze vorzusehen. Dies würde auch zu einer Verkehrsberuhigung beitragen.

GR Mayer berichtet über den Vortrag zum Thema Asyl, der am 22.9.2015, 19:00 Uhr, in den Clubräumen der Jubiläumshalle stattfindet. Als Vortragende konnte er Fr. HR Mag. Frank (vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), Mag. Düzell (Integrationservice der LAK NÖ) sowie Hr. Karl Pell (Koordinationsstelle für Ausländerfragen der NÖ LReg) gewinnen. Er lädt alle GR herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

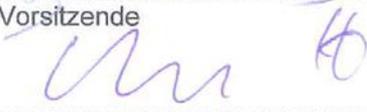
GGR Schiller lädt alle GR zum Tag der offenen Tür in der Jubiläumshalle am 11.9.2015, ab 17:00 Uhr, ein. Geboten wird Freibier, gesponsert von Fr. BGM und ihm, sowie eine Weinverkostung. Weiters wird die Blasmusik Biedermansdorf spielen, im Anschluss daran wird Gerhard Arnhold samt Begleitung für Stimmung sorgen.

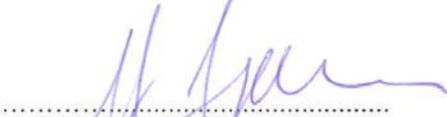
GR Hawliczek bringt den Wunsch der Badeteichgäste vor, dass ein Container oder sonstiger Unterstand errichtet wird, der den Badeteichgästen die Lagerung der Liegen ermöglicht.

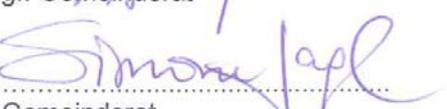
GR Wagner teilt mit, dass das ArtEnsemble wieder nach Biedermansdorf zurückkommen möchte. VZBGM teilt dazu mit, dass dies wünschenswert ist, dass aber auch das ArtEnsemble den Mitgliedsbeitrag für den KSV entrichten muss, damit der verminderte Hallenpreis für die Proben verrechnet werden kann. Diesbezügliche Gespräche sind bereits im Laufen.

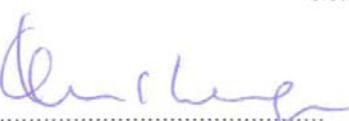
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2015


.....
Vorsitzende


.....
Gemeinderat


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Bericht Prüfungsausschusssitzung

Resolution Flüchtlingsproblematik

die Dringlichkeit zuzuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung
am 3.9.2015 aufzunehmen.

Begründung: Erfolgt mündlich.

Biedermansdorf, 3.9.2015

Unterschriften:



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Koch', 'Mayer', and others, arranged in a loose cluster.

Biedermannsdorf, den 03.09.2015

Dringlichkeitsantrag (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 idgF den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

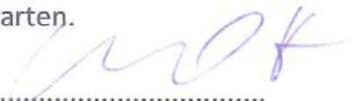
- **STOPP ALLER AKTIVITÄTEN ZUM „FLÜCHTLINGSHEIM“,**
 - **RÜCKTRITT VOM VERTRAG MIT DER DIAKONIE AUFGRUND DRAMATISCH GEÄNDERTER UMSTÄNDE SOWIE**
 - **FASSUNG DER GEGENTEILIGEN BESCHLÜSSE („ACTUS CONTRARIUM“) ZU DEN BESCHLÜSSEN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12.08.2015**
- in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Das Totalversagen der Organe der EU wie auch Österreichs ist angesichts der aktuellen Migrationsströme offenkundig. Aktuell herrscht aufgrund der von Schlepperbanden organisierten, konzertierten Aktionen tausender illegaler Migranten, die sich weigern, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und sich umgehend als Flüchtling registrieren zu lassen, pure Anarchie. Zielland all dieser Migranten ist Deutschland, dies wurde und wird teils friedlich, teils gewaltsam skandiert und kundgetan. EU-Nachbarstaaten wie auch Behörden und Organe Österreichs beugen sich diesem gesetzwidrigen Vorgehen und verzichten entgegen gesetzlicher Regeln wie der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den §§ 4ff Asylgesetz und den §§ 15ff Fremdenpolizeigesetz auf Kontrolle und Registrierungsmaßnahmen, Zitat aus ORF-online:

„Wenn sich keine größeren Ungereimtheiten ergeben und Polizei nicht notwendig ist, um einzuschreiten, warum sollen wir es dann tun?“, so Pürstl. Die Polizei will Pürstl zufolge dort, wo viele Flüchtlinge in Zügen auf dem Weg nach Österreich sind, für Ordnung sorgen, und schauen, dass den Menschen nichts passiert. „Aber was wir sicherlich nicht können: dass wir sämtliche Menschen auf Bahnhöfen und in Zügen kontrollieren und deren Identität feststellen sowie eventuell festnehmen. Das geht nicht und das ist auch so nicht vorgesehen.“ Quelle: <http://orf.at/stories/2296486/2296487/>

Tschechien hat angekündigt, keine Registrierungen mehr durchzuführen, Ungarn erklärt „Bitte kommen sie nicht“ - die sind Nachweise dem Antrag beigelegt. Angesichts des - gesetzlich nicht gedeckten - politischen Willens, alle Migranten, die nach Deutschland wollen, frei dorthin reisen zu lassen und die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 „auszusetzen“, erscheint das Flüchtlingsheim neben den schon im Dringlichkeitsantrag zu der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 27.08.2015 erörterten Folgen des Pröll-Häupl-Paktes vom 29.06.2015, dass ab 20.08.2015 alle UMF – so sie noch in Traiskirchen angetroffen werden – vom Fonds Soziales Wien in festen Unterkünften unter Übererfüllung der Betreuungsstandards versorgt werden, völlig überflüssig und gegenüber der Betreuung in Wien für die UMF schlechter, da die Diakonie trotz gleich hohen Tagsatzes iHv €95,30 täglich pro UMF nur Container und das Mindestmaß an Betreuungspersonal, das erst gefunden werden muss, leistet.

Da die UMF nicht in Österreich bleiben, sondern nach Deutschland wollen, lässt eine ihnen aufgezwungene Betreuung in Österreich eine sinnvolle Integration höchst zweifelhaft erscheinen und Widerstand seitens der UMF erwarten.



.....
(Dr. Christoph Luisser) (Klaus Giwiser) (Mag. Helmut Polz)

